



## E-Card für in der Uniqa-Gruppenkrankenversicherung krankenversicherte ZiviltechnikerInnen

Die Bundeskammer hat mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger unter Einbeziehung der UNIQA zugunsten der in der Uniqa Gruppenkrankenversicherung versicherten ZiviltechnikerInnen die Möglichkeit der Beantragung einer e-card ausverhandelt.

Mit einer e-card können Sie derzeit folgende von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellte Services nutzen:

- Erleichterte Teilnahme am [Elektronischen Impfpass](#), in dem insbesondere auch COVID-19-Schutzimpfungen verzeichnet werden.
- Teilnahme an den weiteren ELGA-Services, wie z.B. der [Elektronischen Gesundheitsakte](#) und der [e-Medikation](#)

Weiters plant die Bundesregierung die Einführung eines Immunitätsnachweises in Form eines „[Grünen Passes](#)“, auf dem Impfdaten, positive Antikörpertests und überstandene COVID-19-Infektionen gespeichert werden sollen. Die technischen Verfahren der ELGA mit der e-card als Zugangsschlüssel sollen dabei Berücksichtigung finden.

Ab sofort können Sie daher, sofern Sie dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag beigetreten und bei der UNIQA krankenversichert sind, über ein Online-Formular auf <https://www.svs.at/e-card-Antrag/> kostenlos eine e-card für sich und Ihre mitversicherten Angehörigen beantragen. Diese wird Ihnen per Post binnen 14 Tagen an Ihre Meldeadresse zugestellt.

Für die Online-Antragstellung benötigen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis sowie einen Nachweis der Kammerzugehörigkeit. Der Nachweis der Kammerzugehörigkeit kann *alternativ* durch Einscannen einer der folgenden Unterlagen erbracht werden:

- ZiviltechnikerInnenausweis
- Befugnisbescheinigung der jeweiligen Länderkammer
- Ausdruck der „Selbstsuche“ im [ZT:Verzeichnis](#):  
Sofern Sie über eine aufrechte oder ruhende Befugnis verfügen, sind Ihre Unternehmensdaten in unserem Online-Mitgliederverzeichnis auf [www.ziviltechniker.at](http://www.ziviltechniker.at) gespeichert. Ihre Daten können Sie durch Eingabe in den Suchlauf selbst abrufen und im Anschluss ausdrucken. Dieser Ausdruck kann als Nachweis der Kammerzugehörigkeit im Online-Formular der Sozialversicherungsanstalt hochgeladen werden.
- Pensionsbescheid der SVS
- Feststellungsbescheid des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen, der anlässlich der Überleitung der Wohlfahrtseinrichtungen ins staatliche Pensionssystem über ihre Pensionsansprüche erlassen wurde.

Wenn Sie aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit bereits über eine e-card verfügen, ist eine Antragstellung nicht erforderlich. Sollten Sie jedoch eine nicht mehr gültige e-card besitzen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall eine Neuausstellung notwendig ist.



Bitte beachten Sie auch, dass sich durch die Ausstellung der e-card keine Änderung an Ihrer (privaten) Krankenversicherung ergibt.

Die Gültigkeitsdauer der e-card ist grundsätzlich unbegrenzt. Die e-card muss lediglich dann ausgetauscht werden, wenn sich Daten ändern, die auf der Kartenoberfläche ersichtlich sind (z.B. der Name), oder wenn die Karte beschädigt ist.

Weiterführende Informationen finden Sie im vom Dachverband der Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellten [Informationsblatt](#) sowie in den [FAQs der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen](#).

Für weitere Fragen zur e-card-Ausstellung oder zur Meldung bei Defekt, Verlust oder Diebstahl, wenden Sie sich bitte an die e-card Serviceline unter 05 0124 3311.

Für Fragen zu ELGA und zum e-Impfpass wenden Sie sich bitte an die ELGA Serviceline unter 05 0124 4411.

Für Fragen zum im Online-Formular hochzuladenden Nachweis der Kammerzugehörigkeit wenden Sie sich bitte an Ihre [Länderkammer der ZiviltechnikerInnen](#).